

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 193/2006					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Jugendhilfeausschuss	16.05.06	Beratung				
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	01.06.2006	Beratung				
Rat	08.06.2006	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Den „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach“ wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Rechtsgrundlage

In den letzten beiden Jahren ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; Sozialgesetzbuch VIII) durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) in wesentlichen Punkten, die die Kindertagespflege betreffen, neu gefasst worden. Damit hat die Kindertagespflege eine Aufwertung und eine stärkere rechtliche Absicherung erfahren.

Durch das neugefasste KJHG werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens für Kinder im Alter unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine dem Wohl der Kinder entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Kindertagespflege in ihr neues „Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich“ als „eine durch das Land zu fördernde Aufgabe“ aufzunehmen.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse von berufstätigen Eltern lassen sich häufig nicht mit den relativ starren Öffnungszeiten der Kindertagesstätten vereinbaren. Viele Eltern möchten die Betreuungszeiten ihrer unter drei jährigen Kinder individueller gestalten, damit sie sowohl ihre Kindererziehung als auch ihre (Wiederaufnahme der) Berufstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Die Kindertagespflege ermöglicht insbesondere allein erziehenden Müttern gute Perspektiven und Planungsmöglichkeiten in Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus bietet die Kindertagespflege sowohl einen für die gesunde Entwicklung des Kleinkindes wichtigen familiären Rahmen als auch eine individuelle Förderung des Kindes. Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Eltern und Kindern können besser mit der frei gestaltbaren Betreuungssituation in Einklang gebracht werden. Dies entspricht in vielen Fällen dem Wunsch und Willen von Eltern und speziell allein erziehender Mütter und Väter.

Die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sollen gleichrangig nebeneinander stehen, damit Eltern die für sie angemessene Betreuungsform für ihre Kinder im Alter bis drei Jahren frei wählen können.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag soll die Förderung der Kinder in Tagespflege nach einem ganzheitlichen Ansatz gewährleistet werden, der die geistige, seelische, soziale und emotionale Entwicklung der Kinder zum Ziel hat. Dieser Auftrag beinhaltet neben der Festlegung von allgemeinen Eignungskriterien für die Tagespflegeperson auch die aufgabenbezogene Qualifizierung der Tagesmütter und -väter durch eine Grundqualifizierung und weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen.

Neben einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson soll diese nun die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung erhalten.

Nach dem novellierten KJHG haben die Jugendämter die Aufgabe, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ein integriertes Betreuungssystem zu entwickeln, in dem Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmale für die öffentlich geförderte Kindertagespflege festgelegt werden. Dies soll zukünftig durch die vorliegenden „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach“ geschehen.

2. Bisherige Regelungen zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Auf der Grundlage des § 23 KJHG (alte Fassung) beschloss der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.07.1997 das Konzept zur Tagespflege für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter (es handelte sich nur um allgemeine Regelungen und nicht um Richtlinien). Mit diesem Beschluss reagierte der Rat auf die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, die eine Erweiterung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten notwendig machten.

Die im Konzept zur Tagespflege festgelegten Rahmenbedingungen entsprachen bereits 1997 im Grundsatz dem heutigen Förderauftrag für Kinder in Tagespflege, wie er im neugefassten KJHG verankert worden ist. Neben der Festlegung von Anforderungsprofilen und Qualitätsmerkmalen an die Tagespflegeperson und die Tagesspflegestelle wurde durch Änderung der Regelungen zur Förderung der Tagespflege (Beschluss vom 18.12.2001) auch die Qualifizierung der Tagespflegeperson eine Förderungsvoraussetzung. Diese Basisqualifizierung umfasst 45 Unterrichtsstunden und endet mit einem Tagesmütterzertifikat.

Neben dem, nach wöchentlich gestaffelten Betreuungsstunden gezahlten Tagespflegeentgelt erhielt die Tagespflegeperson einen Beitrag zur freiwilligen Altersversorgung in Höhe von 51 € pro Kind und Monat.

Die Höhe der Elternbeiträge für die Tagespflege richtete sich analog dem Kindertagesstättengesetz, das eine Staffelung nach dem Einkommen der Eltern und nach dem Betreuungsumfang vorsieht sowie die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder. Diese Regelung stellte bereits die Kinderbetreuung in Tagespflege und in Tageseinrichtungen gleichrangig nebeneinander. Eltern, die z.B. ein Kind (über drei Jahre) in der Kindertagesstätte hatten, das zweite (unter drei Jahre) in der Tagesspflegestelle, wurden hierdurch nicht finanziell benachteiligt und konnten somit frühzeitiger mit der Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit beginnen.

3. Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege in Bergisch Gladbach

Um in Zukunft einen rechtsverbindlichen und damit reibungslosen Ablauf der Förderung von Kindern in Tagespflege zu gewährleisten, wurden die bestehenden Regelungen überarbeitet, den gesetzlichen Vorgaben des novellierten KJHG angepasst und als Richtlinien formuliert.

Neben der Festlegung der Eignungskriterien von Tagespflegepersonen und deren Verpflichtung zur Qualifizierung enthalten die Richtlinien auch Empfehlungen zum Umfang der täglichen Betreuungszeiten und zu einer angemessenen Eingewöhnung des Kindes in die Tagesspflegestelle. Beide Empfehlungen sollen verdeutlichen, dass der Schutz und das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Ferner ist vorgesehen, dass bei Ausfall der Tagespflegeperson eine Vertretung durch den Einsatz einer „Springerin“ sichergestellt wird.

Um unnötige Missverständnisse in Bezug auf Änderungen innerhalb des Tagespflegeverhältnisses zu vermeiden und um eine zeitnahe und reibungslose Bearbeitung der Förderanträge zu gewährleisten, beinhalten die Richtlinien Mitteilungspflichten für die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten.

Die veränderten Anforderungen an eine qualitätsorientierte Kindertagesbetreuung erforderten eine Überarbeitung des Tagespflegeentgeltes. Während die bisherige Regelung jeweils 10 Stundenschritte (z. B. 15 – 25 Wochenstunden) für das Tagespflegeentgelt vorsah, umfasst die neue Regelung 5-Stundenschritte (z. B. 15 – 20 Wochenstunden). Dies führt zu einer gerechteren Verteilung von Betreuungsaufwand und Betreuungsentgelt. Die Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden bleibt bestehen, damit die Qualität in der Kindertagespflege durch eine kontinuierliche Förderung des Kindes auch in Zukunft sichergestellt ist; der Einstieg mit 15 Wochenstunden deckt sich mit der Regelung des neugefassten KJHG, wonach eine erlaubnispflichtige Kindertagespflege bei mehr als 15 Wochenstunden beginnt.

Ferner wurde die Regelung über die Förderung der freiwilligen Altersversorgung und zur Unfallversicherung überarbeitet. Die bisherige Regelung sah einen monatlichen Beitrag pro Tagespflegekind in Höhe von 51 € vor. Die Höhe des jetzt zu leistenden personenbezogenen Beitrags zur Altersversorgung entspricht maximal dem Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung (zz. 9,75 %) bezogen auf das Tagespflegeentgelt. Zusätzlich hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für eine Unfallversicherung. Die maximale Höhe dieses Betrages ergibt sich aus dem entsprechenden Betrag für die gesetzliche Unfallversicherung. Die Möglichkeit einer pauschalen Unfallversicherung für alle Tagespflegepersonen über die Stadt Bergisch Gladbach wurde geprüft und ist in dem von der Stadt gewünschten Rahmen nicht möglich.

Parallel zur Neugestaltung des Tagespflegeentgeltes wurde auch die Erhebung des Elternbeitrages überarbeitet. Gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 KJHG können die Eltern und das Kind zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege herangezogen werden. Rückblickend hat sich die Erhebung des Elternbeitrages in analoger Anwendung des GTK bewährt, da sie für Eltern transparent ist und für die Stadt den Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält. Schließlich unterstreicht die gleiche Beitragsregelung die Gleichwertigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung. In Fortführung dieser bewährten Praxis sollen zukünftig die Elternbeiträge angebotsübergreifend für die Kindertagespflege, die Kindertagesstätten und das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen mit Wirkung zum 01.07.2006 in der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ (s. Drucksachen-Nr. 192/2006) geregelt werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Tatsache, dass wir uns in Bergisch Gladbach bereits bisher an dem 60 %igen Betrag der Vollzeitpflege orientiert haben und auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits einen Beitrag für die Altersvorsorge gewährt haben, halten sich die Mehrkosten in Grenzen. Legt man die zz. laufenden 57 Fälle zugrunde wird sich der monatlich aufzubringende Betrag von bisher ca. 17.160 € auf zukünftig ca. 18.012 € erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung pro Kindertagespflegefall von ca. 15 € im Monat. Auch wenn davon auszugehen ist, dass zu Beginn des Kindertagesstättenjahres im Sommer die Anzahl der Kindertagespflegen zunehmen wird und zukünftig eine „Springerin“ gemäß Ziffer 12 Absatz 6 zu finanzieren ist (p. a. ca. 2.330 €), so wird der vorgesehene Haushaltsansatz von 306.000 € zur Finanzierung der Mehrkosten nach den bisherigen Berechnungen ausreichen.

Bei den Elternbeiträgen (Haushaltsansatz: 75.000 €) ist auf der Grundlage der heutigen Kindertagespflegen mit einer Wenigereinnahme von ca. 2.300 € pro Monat zu rechnen. Dies liegt vor allem daran, dass für die Zweijährigen nicht mehr der erhöhte Elternbeitrag zu berechnen war. Da aber die Kindertagesstätten zukünftig verstärkt Plätze für die Zweijährigen anbieten werden, wird diese Altersgruppe weitestgehend auch dort versorgt werden können und wird diese Altersgruppe in der Kin-

dertagespflege Plätze für die unter Zweijährigen frei machen. Damit dürfte die Wenigereinnahme (ohne dass durch die Betreuung der unter Zweijährigen höhere Kosten entstehen) weitestgehend aufgefangen werden können.

5. Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Die „Familienbildung im Deutschen Roten Kreuz KV RheinBerg e.V.“, das „Katholische Bildungsforum im Rheinisch-Bergischen Kreis“ und der „Katholische Erziehungsberatung e.V.“ haben mit Datum vom 02.02.2006 den Antrag gestellt, die „Gestaltung der Qualifizierung von Kindertagespflege in die Trägerschaft des vorgenannten Trägerverbundes zu übertragen“. Zu diesem Begehren wird es ein Gespräch zwischen dem Trägerverbund, dem sich ggf. auch der Deutsche Kinderschutzbund KV Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. anschließen wird, und der Verwaltung des Jugendamtes am 02.05.2006 geben. Über das Gespräch wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses mündlich berichtet. Bisher wird die Grundqualifizierung durch die zuständigen Fachberaterinnen der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.

Anlagen

1. Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach
2. Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege (Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände)

Finanzielle Auswirkungen:	Der bisherige Haushaltsansatz reicht weiterhin aus (im Vorlagentext unter 4.)
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	306.000,00 €
2. Jährliche Folgekosten:	306.000,00 €
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	306.000,00 €
- objektbezogene Einnahmen:	0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	Verwaltungshaushalt 2006
5. Haushaltsstelle: 1.454.761.0.0 - Förderung von Kindern in Tagespflege	

Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Stand: 27.04.2006

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung - Tagesbetreuungsbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK) regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach

(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“.

(3) Soweit Eltern einen geringeren Betreuungsbedarf haben als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, soll die Betreuung innerhalb des familialen Umfeldes erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, soll mit Hilfe und Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder im Wohnumfeld bzw. durch die Familienzentren bzw. geeignete Dritte die Betreuung sichergestellt werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sind sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 50 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 50 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt umfasst vier Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Grundqualifizierungskurs von mindestens 50 Unterrichtsstunden mit Zertifikat,
- die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und
- Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen.

(3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen.

5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(3) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

(3) Die durch die Verwaltung des Jugendamtes vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.

(4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

8. Eingewöhnungszeit

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.

9. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten,
- Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
- Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
- Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche,
- Wohnungswechsel.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.

(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.

11. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(1) Bei Ausfall der Tagespflegeperson aus wichtigem Grund, stellt das Jugendamt im Rahmen der unter Absatz 2 genannten Möglichkeiten eine Vertretung. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Information über einen entsprechenden Vertretungsbedarf. Als „rechtzeitig“ wird eine Frist von mindestens 1,5 Arbeitstagen festgelegt. Dieser Bedarf kann sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Kindertagespflegeperson angemeldet werden.

(2) Die Vertretung wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson, in Form einer „Springertätigkeit“ wahrgenommen und kann entweder im Haushalt der gewohnten Tagespflegestelle stattfinden, als auch im Haushalt der Vertreterin oder der Erziehungsberechtigten.

(3) Zur qualifizierten Wahrnehmung der Vertretung gehört, dass die „Springerin“ im Laufe eines Betreuungsjahres alle Tagespflegestellen aufsucht und die dort betreuten Kinder kennen lernt. Darüber hinaus nimmt die „Springerin“ am regelmäßigen Erfahrungsaustausch der monatlich stattfindenden Tagesmüttertreffen teil. Sie leistet bei Bedarf „Anschubhilfe“ für neue Tagespflegepersonen und übernimmt ggf. kurzfristigen Betreuungsbedarf in Not- oder Überbrückungssituationen.

12. Kindertagespflegeentgelt

(1) Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (zwei Drittel des Stundenentgeltes) und
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (ein Drittel des Stundenentgeltes).

(2) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden (gestaffelt ab 15 Stunden). Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes ergibt sich aus der in der Anlage aufgeführten Tabelle. Der Betrag orientiert sich an den vom zuständigen Landesministerium festgesetzten monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (60 % dieses Betrages für eine Betreuung von über 35 bis 40 Stunden) und beträgt ab dem 01.08.2006 aufgerundet mtl. 380 €. Das Entgelt für die Kindertagespflege wird an die Preisentwicklung angepasst, wenn die Indexsteigerung (Verbraucherpreisindex NRW Basisjahr 2006) auf 60 % des Entgelts für die Vollzeitpflege den Betrag von 10 € erreicht. Das Entgelt für die Kindertagespflege mit bis zu 40 Wochenstunden wird dann um 10 € angehoben und für die übrigen Betreuungszeiten entsprechend angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum nächsten 1. August.

(3) Soweit im Einzelfall (zum Beispiel bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden.

(4) Zusätzlich wird die Erstattung von nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre) gewährt.

(5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(6) Findet keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünf Betreuungstage fortgezahlt (Ausnahme bei Punkt 10 Absatz 1).

(7) Die „Springerin“ erhält für ihre Tätigkeit einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 % des Betreuungsentgeltes der Kategorie 30 – 35 Wochenstunden. In diesem Sockelbetrag sind 15 Vertretungsstunden enthalten. Hinzu kommen die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Sonderleistungen. Bei Übernahme einer Vertretung, die 15 Stunden pro Monat überschreitet, erhält die „Springerin“ zusätzlich zum Sockelbetrag für jede weitere Stunde das jeweils gültige Betreuungsentgelt des / der zu betreuenden Kindes / Kinder für die Dauer der Vertretung.

13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern" in der jeweils gültigen Fassung.

14. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.

(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. oder zum 16. des darauf folgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.

(3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.

15. Übergangsbestimmung

Für alle Kindertagespflegeverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen, soweit diese Richtlinien zu finanziellen Einbußen für die Kindertagespflegepersonen führen.

16. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft.